

390 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

21. 3. 1961

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom ,
mit dem das Lohnpfändungsgesetz geändert
wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Lohnpfändungsgesetz, BGBl. Nr. 51/1955, wird in folgender Weise geändert:

1. Im § 3 Z. 4 wird der Betrag von 560 S durch den Betrag von 800 S ersetzt.
2. Der § 5 hat zu lauten:
„§ 5. (1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung
 - a) bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 700 S monatlich,
 - b) bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 168 S wöchentlich,

- c) bei Auszahlung für Tage in Höhe von 23 S 80 g täglich.

Gewährt der Verpflichtete seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem ehelichen oder unehelichen Kind oder einem sonstigen Verwandten den Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um 50 S monatlich (12 S wöchentlich, 1 S 70 g täglich).

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen den nach Abs. 1 unpfändbaren Teil, so erhöht sich dieser um drei Zehntel und für jede der im Abs. 1 genannten Personen, der der Verpflichtete den Unterhalt gewährt, um ein weiteres Zehntel des Mehrbetrages. Der Pfändung unterliegen aber jedenfalls zwei Zehntel des Mehrbetrages.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Das Lohnpfändungsgesetz vom 16. Feber 1955, BGBl. Nr. 51, regelt die Exekution auf das Arbeitseinkommen des Verpflichteten. § 5 (Pfändungsschutz) bestimmt, in welchem Ausmaß das Arbeitseinkommen der Exekution nicht unterliegt.

Der Vorläufer dieses Gesetzes war die deutsche Lohnpfändungsverordnung 1940, Deutsches RGBl. I S. 1451. Im Zuge der Beseitigung deutscher Vorschriften wurde diese Verordnung durch das oben genannte Gesetz ersetzt, ohne daß hiebei wesentliche Änderungen vorgenommen worden sind. Auch die pfändungsfreien Beträge des § 5 wurden nicht geändert; sie waren zuletzt

durch das 3. Lohnpfändungsanpassungsgesetz vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 198, festgesetzt worden. Inhaltliche Änderungen des Lohnpfändungsgesetzes und damit verbunden ihr Einbau in die Exekutionsordnung wurden bis zu einer Novellierung der Exekutionsordnung zurückgestellt.

Schwierigkeiten bei Anwendung einzelner Bestimmungen der Exekutionsordnung in der Praxis zwingen nunmehr zur Ausarbeitung einer solchen Novelle; bei diesem Anlaß sollen auch die Bestimmungen des Lohnpfändungsgesetzes in die Exekutionsordnung eingebaut werden. Die unveränderte Übernahme der auf deutsche Vor-

schriften zurückgehenden Bestimmungen des Lohnpfändungsgesetzes ist aber nicht beabsichtigt, vielmehr sollen hiebei Vereinfachungen und eine bessere Anpassung an die grundsätzlichen Bestimmungen der Exekutionsordnung erzielt werden. Diese Arbeit, die bereits in Angriff genommen wurde, erfordert noch längere Zeit.

Die seit 1951 geänderten Preise und Löhne und die beabsichtigte Schaffung eines neuen Raten gesetzes machen jedoch die Erhöhung der pfändungsfreien Beträge des § 5 des Lohnpfändungsgesetzes und damit eine vorläufige Novellierung dieser Bestimmungen vordringlich. Sonstige Änderungen der Bestimmungen des Lohnpfändungsgesetzes hingegen müssen, um die Novelle zum Lohnpfändungsgesetz nicht zu verzögern, der Novellierung der Exekutionsordnung vorbehalten bleiben.

§ 5 soll in folgender Weise geändert werden:

1. Der pfändungsfreie Grundbetrag (Existenzminimum) wird von 500 S monatlich (120 S wöchentlich, 17 S täglich) um 40% auf 700 S monatlich (168 S wöchentlich, 23 S 80 g täglich) erhöht.

2. Verpflichtete, die Unterhalt leisten, sollen mehr als bisher berücksichtigt werden, und zwar durch Erhöhung des festen Grundbetrages um

je 50 S monatlich (12 S wöchentlich, 1 S 70 g täglich) für jede Person, der der Verpflichtete den Unterhalt gewährt.

3. Die taxative Aufzählung jener Personen, die als unterhaltsberechtigt anzusehen sind, soll ohne Änderung des Personenkreises anders gefaßt werden, um klarzustellen, daß auch die unehelichen Kinder zu den Verwandten gehören.

4. Die Mindest- und Höchstbeträge, auf die der pfändungsfreie Mehrbetrag für Unterhaltsberechtigte begrenzt ist, sollen zur Vereinfachung der Berechnung entfallen, da diese Bestimmung vor allem beim Vorhandensein einer größeren Zahl von Unterhaltsberechtigten zur Anwendung kommt, hiefür aber bereits durch Erhöhung des festen Grundbetrages vorgesorgt wird. Außerdem wäre eine Begrenzung nach oben unbillig, da ein Betrag von einem Zehntel des Einkommens für jeden Unterhaltsberechtigten durchaus angemessen ist.

5. Der Betrag, der auf jeden Fall der Pfändung unterliegt, soll aus Gründen der Vereinfachung einheitlich mit zwei Zehnteln festgesetzt werden, während er bisher bis zu 380 S ein Zehntel und erst darüber zwei Zehntel beträgt.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung des § 5 soll der Verdeutlichung der Änderungen dienen.

Alte Fassung:

§ 5. (1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung

bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 500 S monatlich,

bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 120 S wöchentlich,

bei Auszahlung für Tage in Höhe von 17 S täglich und, soweit es diese Beträge übersteigt, zu drei Zehntel des Mehrbetrages.

(2) Gewährt der Verpflichtete seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein weiteres Zehntel, mindestens um 60 S monatlich (14 S wöchentlich, 2 S täglich), höchstens um 200 S monatlich (45 S wöchentlich, 7 S 50 g täglich). Der Pfändung unterliegen aber jedenfalls ein Zehntel des Mehrbetrages bis zu 380 S monatlich (90 S wöchentlich, 13 S täglich) und zwei Zehntel des weiteren Mehrbetrages.

Neue Fassung:

§ 5. (1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung

a) bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 700 S monatlich,

b) bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 168 S wöchentlich,

c) bei Auszahlung für Tage in Höhe von 23 S 80 g täglich.

Gewährt der Verpflichtete seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem ehelichen oder unehelichen Kind oder einem sonstigen Verwandten den Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um 50 S monatlich (12 S wöchentlich, 1 S 70 g täglich).

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen den nach Abs. 1 unpfändbaren Teil, so erhöht sich dieser um drei Zehntel und für jede der im Abs. 1 genannten Personen, der der Verpflichtete den Unterhalt gewährt, um ein weiteres Zehntel des Mehrbetrages. Der Pfändung unterliegen aber jedenfalls zwei Zehntel des Mehrbetrages.

§ 3 des Lohnpfändungsgesetzes nennt unter den Beziügen, die nicht pfändbar sind, in Z. 4 Weihnachtzuwendungen bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von 560 S. Im Hinblick auf die Erhöhung der pfändungsfreien Beträge um 40% ist auch dieser Betrag zu erhöhen; dies würde den Betrag von 784 S ergeben, der aus Gründen der einfacheren Berechnung auf 800 S aufgerundet wird.

Die Festsetzung eines Zeitpunktes für das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und Übergangsbestimmungen sind nicht erforderlich, da § 12 Abs. 4 des Lohnpfändungsgesetzes hiefür Vorsorge trifft und diese Bestimmungen nach Abs. 5 dieses Paragraphen auch bei jeder künftigen Änderung des Lohnpfändungsgesetzes sinngemäß anzuwenden sind.

§ 12 Abs. 4 lautet:

„Eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beantragte Exekution bestimmt sich für Leistungen, die nach dem Ersten des auf den Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes folgenden Monates zu entrichten sind, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes. Auf Antrag des betreibenden Gläubigers, des Verpflichteten oder des Drittshuldners hat das Exekutionsgericht die Exekutionsbewilligung entsprechend zu ändern. Der Drittshuldner kann nach dem Inhalte der früheren Exekutionsbewilligung mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der abändernde Beschuß des Exekutionsgerichtes zugestellt wird.“

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand und erhöhte Kosten sind mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes nicht verbunden.